

**2. Weitere Planeintragen/Nachrichtliche Übernahmen**

Flurstücksnummern

z.B. 354

bestehende Grundstücksgrenze



Gebäudebestand

Bodendenkmäler

Gemäß Art. 8 Abs. 1 DSchG ist, wer Bodendenkmäler auffindet, verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks, sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch die Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Gemäß Art. 8 Abs. 2 DSchG sind die aufgefundenen Gegenstände bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

Höhenlinien

307

Amtlich kartierte Biotopfläche



Rechtlich festgesetzte Ausgleichsflächen - gem. § 15 BNatSchG



**3. Verfahrensvermerke**

1. Die Gemeinde Schneckenlohe hat in der Sitzung vom 04.03.2024 den Erlass einer Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Mödlitz gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.

2. Gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 2 BauGB wurden Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden in der Zeit vom ..... bis ..... zu dem Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom ..... beteiligt.

3. Der Entwurf der Einbeziehungssatzung in der Fassung vom ..... wurde mit der Begründung gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt und im Internet veröffentlicht.

4. Die Gemeinde Schneckenlohe hat mit Beschluss vom ..... die Einbeziehungssatzung für den Ortsteil Mödlitz in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen.

Schneckenlohe, den .....

(Siegel)

5. Ausgefertigt

Schneckenlohe, den .....

(Siegel)

6. Der Satzungsbeschluss zu der Einbeziehungssatzung wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Satzung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Amtsgebäude der Verwaltungsgemeinschaft zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über dessen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben. Die Satzung ist damit in Kraft getreten. Auf die Rechtsfolgen des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB und die §§ 214 und 215 BauGB wird hingewiesen.

Schneckenlohe, den .....

(Siegel)

**Zeichnerische und textliche Festsetzungen**

**0. Rechtsgrundlagen**

Gemäß

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist

- Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588, BayRS 2132-1-B), die zuletzt durch Gesetz vom 23. Juni 2023 (GVBl. S. 250), durch § 4 des Gesetzes vom 7. Juli 2023 (GVBl. S. 327) und durch Art. 13a Abs. 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 371) geändert worden ist

- Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist

- Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

- Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385) geändert worden ist

- Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-U), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist

- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist

erlässt die Gemeinde Schneckenlohe eine Einbeziehungssatzung i.S.d. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB für den Gemeindeteil Mödlitz.

**1. Satzung**

§ 1 Geltungsbereich

Das Satzungsgebiet ist mit nebenstehendem Planzeichen abgegrenzt.



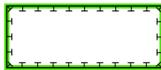
§ 2 Zulässigkeit von Vorhaben

Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Vorhaben (§ 29 BauGB) nach § 34 BauGB.

§ 3 Naturschutzrechtlicher Ausgleich (§ 9 Abs. 1a BauGB)

Aufgrund eines vorliegenden baulichen Eingriffs in Natur und Landschaft, ist gemäß § 1a Abs. 3 BauGB die Eingriffsregelung anzuwenden, die besagt, dass entstandene Eingriffe angemessen ausgeglichen werden müssen.

Die erforderlichen Ausgleichs und Ersatzmaßnahmen gemäß § 15 BNatSchG werden auf dem im Plan mit nebenstehendem Planzeichen gekennzeichneten Flächen durchgeführt. Die festgesetzten Ausgleichsflächen werden den im Rahmen der Satzung festgesetzten Bauflächen zugeordnet.



Gemäß Art. 9 BayNatSchG sind alle Ausgleichsflächen einschließlich der durchzuführenden Maßnahmen mit Inkrafttreten der Satzung an das Ökoflächenkataster des Landesamts für Umwelt zu melden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft (§ 10 Abs 3 BauGB).



1.05.28	Erlass einer Einbeziehungssatzung gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB für den Ortsteil Mödlitz Gemeinde Schneckenlohe, Landkreis Kronach
---------	---

Entwurf für die Beteiligung gem. §§ 3/4 Abs. 2 BauGB Fassung vom: 08.04.2024	Maßstab 1:1.000
---	-----------------

Entwurfsverfasser: Am Kehlgraben 76  
96317 Kronach  
Tel. (09261)6062-0  
e-mail: info@ivs-kronach.de  
www.ivs-kronach.de



bearb. / gez.: ke / ke  
Kronach, im April 2024

ingenieurbüro  
für bauwesen  
beratende ingenieure